

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat VI A8 – Herrn Ulmen
Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

24. Oktober 2010

Stellungnahme zum Referentenentwurf des "Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen"

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.09.2010

Sehr geehrter Herr Ulmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum uns zugeleiteten Entwurf des "*Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen*" nehmen wir wie von Ihnen gewünscht Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die für den Amateurfunkdienst in direkter Weise relevanten Inhalte.

Unzureichende Flexibilität im Amateurfunkdienst

Die beiden europäischen Richtlinien 2009/136/EG und 2009/140/EG verlangen die Umsetzung von mehr Flexibilität und Technologieneutralität im gesamten Bereich der Telekommunikation. Der Amateurfunkdienst gehört untrennbar dazu. Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene dürfen sich deshalb nicht auf das Telekommunikationsgesetz beschränken. Insofern sind wir enttäuscht, dass Sie unsere Anregungen, die wir Ihnen in einer Stellungnahme unter dem 18. April 2010 zukommen ließen, in keiner einzigen Weise aufgegriffen haben.

Als herausragenden Punkt betonen wir deshalb an dieser Stelle noch einmal, dass das gegenwärtige in hohem Maße verwaltungsintensive Verfahren zur Genehmigung automatisch arbeitender und fernbedienter Amateurfunkstellen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Nr. 1 AFuG sowie § 13 AFuV weder flexibel, noch technologieneutral ist.

Vor dem Hintergrund der mittlerweile zumindest in einigen Ballungsgebieten eingetretenen Nichtverfügbarkeit von Frequenzen für diese Funkstellen ist das heutige Verfahren nicht mehr durchführbar. Es hindert durch seine Unflexibilität die deutschen Funkamateure an der Verwirklichung wesentlicher Ziele des Amateurfunkgesetzes, nämlich an der Durchführung von Experimenten mit innovativen Verfahren und Technologien.

Wir verlangen deshalb noch einmal eine in diesem Sinne zielführende Änderung des Amateurfunkgesetzes. Die bedingungslose Freigabe des Betriebs unbemannter Amateurfunkstellen in Frequenzsegmenten, die dem Amateurfunkdienst primär und exklusiv zugewiesen sind, ist ein möglicher Ansatz. Für Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18. April 2010.

Frequenzzuteilung an Funkamateure insgesamt gefährdet

Die Nutzung von Frequenzen ist die Basis allen Tuns im Amateurfunkdienst, sozusagen die unabdingbare Lebensgrundlage. Der Referentenentwurf des *"Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen"* stellt leider genau dies fundamental in Frage. Aus den nun darzulegenden Gründen erscheint uns eine Änderung des Amateurfunkgesetzes unumgänglich.

Frequenzen werden Funkamateuren im Gegensatz zu anderen Nutzern nicht durch individuellen Verwaltungsakt zugeteilt, sondern per Gesetz. Die entsprechende Rechtsnorm findet sich in § 3 Abs. 5 des Amateurfunkgesetzes (AFuG). Sie lautet in ihrer geltenden Fassung:

Die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 - BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateurl mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

Diese Bestimmung enthält zwei ganz wesentliche Probleme, die erhebliche Zweifel aufkommen lassen, ob Funkamateure mit zugeteiltem Rufzeichen denn überhaupt Frequenzen nutzen dürfen:

- Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 wurde im Jahre 2004 vollständig aufgehoben. § 46 regelt im danach in Kraft getretenen neuen TKG völlig andere Dinge, nämlich die Nummernübertragbarkeit und den europäischen Telefonnummernraum. In der nun beabsichtigten erneuten Änderung des TKG wird hier der Anbieterwechsel bei Telekommunikationsdiensten reguliert. Leider steht im Amateurfunkgesetz bis heute der alte und mittlerweile obsoletere statische Verweis auf das TKG des Jahres 1996.
- Der Referentenentwurf des *"Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen"* nimmt im neuen § 54 TKG eine Umbenennung des Frequenznutzungsplans in den Begriff "Frequenzplan" vor. Zudem wird im neuen § 53 eben-

falls die bisherige Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung umbenannt, und zwar in "Frequenzverordnung". Damit verweist § 3 Abs. 5 AFuG nicht nur statisch auf eine nicht mehr existente Rechtsnorm, vielmehr existiert auch der referenzierte Begriff "Frequenznutzungsplan" nicht mehr. Eine eindeutige Zuordnung auf die neuen Begrifflichkeiten des zur Novellierung anstehenden TKG wäre unmöglich. Wir haben erhebliche Zweifel, ob es zulässig ist, bereits am Fundament allen Tuns, nämlich bei der Erlaubnis der Frequenznutzung selbst, unklare rechtliche Auslegungen gleich auf mehreren Ebenen bemühen zu müssen. Wird § 3 Abs. 5 AFuG nicht geändert, liefern wir ständig Gefahr, die Nutzung von Frequenzen von Gerichten oder der Verwaltungsbehörde versagt zu bekommen.

Wir haben außerdem Zweifel, ob ein Verweis auf den Frequenznutzungsplan bzw. den neuen Begriff "Frequenzplan" im Sinne des Bestimmtheitsgebots unserer Verfassung überhaupt zulässig ist, und zwar aus diesen Gründen:

- Der Frequenzplan hat keine Rechtsqualität in dem Sinne, dass er im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird und damit für alle Bürger verbindlich und auch jederzeit in seiner aktuellen Form einsehbar ist. Er stellt vielmehr lediglich eine interne Verwaltungsvorschrift der Bundesnetzagentur dar, die von Außenstehenden nur kostenpflichtig erworben werden kann. Weil außerhalb des Amateurfunkdienstes Frequenzen mittels individuellem Verwaltungsakt zugewiesen werden, kann dies dort auch durchaus zulässig sein. Beim Amateurfunkdienst gilt jedoch eine völlig andere Systematik: Hier wird bislang auf den Frequenznutzungsplan selbst verwiesen, ohne dass dessen Inhalte dem Funkamateur explizit per individuellem Verwaltungsakt oder zumindest durch persönliche Zusendung mitgeteilt werden. Schon weil bei einer Frequenznutzung ohne Zuteilung Ordnungswidrigkeiten und hohe Kosten drohen, müssen die den Funkamateuren zugeteilten Frequenzen jedoch jederzeit vollständig und in aktueller Form öffentlich einsehbar sein. Der Frequenzplan leistet dies in keiner Weise, kann er zudem noch durch die Verwaltungsbehörde ohne Einfluss von Gesetz- und Verordnungsgeber jederzeit geändert werden. Wir halten dieses Konstrukt aus den dargelegten Gründen für nicht mit der Verfassung vereinbar.
- Gemäß dem vorgesehenen § 54 des zu ändernden TKG soll der Frequenzplan die Frequenzbereiche in Frequenznutzungen sowie darauf bezogene Nutzungsbestimmungen aufteilen, und zwar auf der Grundlage der Frequenzverordnung. Die Frequenznutzung und die Nutzungsbestimmungen werden dabei durch technische, betriebliche oder regulatorische Parameter beschrieben. Genau dies ist im Amateurfunk jedoch die Aufgabe der Amateurfunkverordnung (AFuV). Als hier Vorrang besitzende und spezielle Rechtsnorm ermächtigt § 6 AFuG das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, "durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes fest-

zulegen". In Folge bleibt dem Frequenzplan lediglich, aus der Frequenzverordnung die Frequenzen des Amateurfunkdienstes abzuschreiben – und kein bisschen mehr. Für regulatorische Details bleibt kein Raum, dies ist alleinig Aufgabe der Amateurfunkverordnung. Damit ist der Frequenzplan im Amateurfunk vollkommen überflüssig und funktionslos, er steht in seiner gesetzlich definierten Zielsetzung im Konflikt mit den Aufgaben der Amateurfunkverordnung und er ist schließlich im Ergebnis nicht anwendbar.

- Zudem stellte ein fortgesetzter Verweis auf den Frequenzplan im Amateurfunkdienst eine eklatante Verzögerung im Wirksamwerden von Veränderungen in der Frequenzverordnung dar, benötigte doch die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit im Mittel etwa zwei Jahre, um diese Änderungen umzusetzen. Dies ist künftig nicht mehr akzeptabel.

Lösung: Verweis auf die Frequenzverordnung

Wir sehen eine rechtlich einwandfreie und belastbare Lösung dieses Problems allein darin, in § 3 Abs. 5 des Amateurfunkgesetzes nicht mehr auf den Frequenznutzungsplan zu verweisen, sondern in dynamischer Form auf die kommende Frequenzverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem sind im Amateurfunkgesetz § 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1 sowie in der Amateurfunkverordnung § 1 Nr. 6 und Anlage 1 entsprechend anzupassen.

Wir bitten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, den Referententwurf des *"Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen"* entsprechend zu erweitern und somit die notwendigen Änderungen von AFuG und AFuV vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
Vorsitzender AGZ e.V.